

## **Auswirkungen des neuen Betreuungsunterhalts für Kinder unverheirateter Eltern und die Sozialhilfe ab 01.01.2017**

Ab dem 01.01.2017 haben auch die **Kinder unverheirateter Eltern** nicht (mehr) nur Anspruch auf den **Barunterhalt** des getrenntlebenden Vaters, sondern nun auch zusätzlich Anspruch auf den sogenannten **Betreuungsunterhalt** (für die betreuende Kindsmutter), zumindest bis zu ihrem vollendeten 16. Altersjahr. Dieser zusätzliche Betreuungsunterhalt entspricht zumindest dem betreuungsrechtlichen Existenzminimum der Mutter (als Einzelperson), nach allfälligem Abzug ihres eigenen tatsächlich erzielten Erwerbseinkommens.

Das bedeutet, dass die **Unterhaltsbeiträge für die Kinder unverheirateter Eltern** mit Wirkung ab dem 01.01.2017 nicht mehr nur den Barunterhalt in der Höhe von monatlich ca. Fr. 700.00 bis ca. Fr. 1'400.00 decken müssen, sondern sich **inklusive Betreuungsunterhalt** (für die betreuende Mutter) künftig – je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Vaters – auf **monatlich mehr als Fr. 3'000.00 bis Fr. 5'000.00** belaufen können.

Die Unterhaltsbeiträge (einschliesslich Betreuungsunterhalt) für die Kinder dürfen einzig für den Vater **keinen Eingriff in sein persönliches betreuungsrechtliches Existenzminimum** (ohne Berücksichtigung der Steuern und von Schulden) zur Folge haben (BGE 140 III 337). Dementsprechend sind die für die Kinder festzulegenden Unterhaltsbeiträge (inkl. Betreuungsunterhalt) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 in jedem Fall auf den das betreuungsrechtliche Existenzminimum des Vaters übersteigenden **Einnahmenüberschuss** (inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation usw.) begrenzt. Macht dieser Einnahmenüberschuss beispielsweise in einem konkreten Fall monatlich Fr. 2'100.00 aus, hat das Kind somit höchstens Anspruch auf monatliche Unterhaltsbeiträge (inkl. Betreuungsunterhalt) in dieser Höhe, selbst wenn der Barbedarf des Kindes (inkl. Betreuungsunterhalt) in diesem Fall monatlich Fr. 3'900.00 ausmachen würde.

Alle **minderjährigen Kinder unverheirateter Eltern bis zum vollendeten 16. Altersjahr** (bzw. deren sorgeberechtigten Mütter), deren Unterhaltsanspruch im Rahmen eines Gerichtsurteils oder eines vormundschafts- oder kindesschutzbehördlich genehmigten Unterhaltsvertrages bis zum 31.12.2016 geregelt wurde, können nach Art. 13c SchIT ZGB übergangsrechtlich **verlangen, dass die früher festgelegten Kinder-Unterhaltsbeiträge mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu (unter Einbezug des Betreuungsunterhalts) festgelegt und dementsprechend erhöht werden.**

Hinzu kommt, dass ab dem 01.01.2017 der **Unterhaltsanspruch minderjähriger Kinder** neu von Gesetzes wegen **Vorrang** vor den übrigen familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen hat. Dieser Unterhaltsanspruch ist also vorrangig zu erfüllen!

**Wichtig für die Sozialämter** ist, dass der vorgenannte **Unterhaltsanspruch der Kinder unverheirateter Eltern** (inkl. Betreuungsunterhalt) im Umfang von Alimientenvorschüssen und/oder finanziellen Sozialhilfeleistungen für Mutter und Kind **kraft Legalzession von Art. 289 Abs. 2 ZGB der bevorschussenden bzw. unterstützenden Gemeinde zusteht** (BGer vom 12.03.2014, Urteil 5A\_634/2013, in ZKE 2014, S. 343 f.). In diesen Fällen ist die jeweils bevorschussende bzw. unterstützende Gemeinde **Gläubigerin des Unterhaltsanspruchs** dieser minderjährigen Kinder.

Dementsprechend kann die bevorschussende bzw. unterstützende **Gemeinde** gestützt auf den Art. 13c SchIT ZGB in eigenem Namen **die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge für Kinder unverheirateter Eltern** (unter Einschluss des Betreuungsunterhalts) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 im vorgenannten Sinne und Umfang verlangen und dies nötigenfalls auch mittels **Unterhaltsklage** durchsetzen (BGE 137 III 193, Erw. 3, S. 198 ff.).

Damit können die **bevorschussenden und/oder unterstützenden Gemeinden** von den unterhaltspflichtigen unverheirateten Vätern, wenn deren **Einkommensüberschuss** (nach Abzug ihres persönlichen betriebsrechtlichen Existenzminimums) höher als die bisher festgelegten Kinder-Unterhaltsbeiträge ist, **deren Erhöhung für Kinder bis zum vollendeten 16. Altersjahr** allein aufgrund dieser Übergangsregelung **verlangen**, selbst wenn sich ansonsten die wirtschaftlichen Verhältnisse von Vater, Mutter und Kind nicht verändert haben.

Verlangt die nicht mit dem Vater des Kindes verheiratete Mutter aufgrund der **voll bevorschussten Alimente**, dass die Kinder-Unterhaltsbeiträge im Sinne von Art. 13c SchIT ZGB mit Wirkung ab dem 01.01.2017 erhöht werden, dann ist die **bevorschussende Gemeinde** zur entsprechenden Geltendmachung verpflichtet, wenn der Vater grundsätzlich entsprechend leistungsfähig ist. Denn bei voller Bevorschussung der Alimente kann nur sie (und nicht das Kind bzw. an dessen Stelle die sorgeberechtigte Mutter) nötigenfalls eine **entsprechende Unterhaltsklage gegen den Vater** erheben. Würde die Gemeinde trotzdem die Geltendmachung höherer Unterhaltsbeiträge beim Vater unterlassen, könnte sie gegenüber dem Kind und der Mutter in erheblichem Umfang **schadenersatzpflichtig** werden. Im übrigen ist die Gemeinde aufgrund des Subsidiaritätsprinzips auch im Falle von **laufenden Unterstützungen von alleinerziehenden Müttern und/oder Kindern** verpflichtet, die vorrangige Unterhaltspflicht der unverheirateten und leistungsfähigen Väter (unter Einschluss des Betreuungsunterhalts) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 gestützt auf den Art. 13c SchIT ZGB auszuschöpfen sowie die **übergangsrechtliche Erhöhung von Unterhaltsbeiträgen zu verlangen**. Nötigenfalls hat sie gegen die Väter **Unterhaltsklage** zu erheben.

**Die RGB kann die Sozialdienste der Gemeinden diesbezüglich beraten und unterstützen. Zudem steht dafür ihr langjährig erprobtes Bemessungsprogramm zur Verfügung, mit welchem die Sozialdienste der Gemeinden in jedem einzelnen Fall die Erhöhung der Unterhaltsbeiträge berechnen können.**

Ergibt sich aus dieser Berechnung, dass das anrechenbare Einkommen des jeweils pflichtigen unverheirateten Vaters sein betriebsrechtliches Existenzminimum um mehr übersteigt als die bereits festgelegten Kinder-Unterhaltsbeiträge ausmachen, sind die Voraussetzungen für die übergangsrechtliche Erhöhung der Kinder-Unterhaltsbeiträge erfüllt. In diesem Fall **muss** die Gemeinde, vertreten durch den Sozialdienst, mit dem unterhaltspflichtigen Vater einen **neuen Unterhaltsvertrag** aushandeln (Mustervorlage im Programm enthalten). Parteien sind im Falle der vollen Alimentenbevorschussung und/oder der Unterstützung des Kindes die bevorschussende bzw. unterstützende Gemeinde (aufgrund der Legalzession in Art. 289 Abs. 2 ZGB) und der unterhaltspflichtige Vater. Dieser Unterhaltsvertrag bedarf – um für das minderjährige Kind Verbindlichkeit zu entfalten – der **Genehmigung der KESB nach Art. 287 Abs. 1 ZGB**.

Verweigert der Vater die Mitwirkung oder lehnt er eine angemessene Erhöhung der Unterhaltsbeiträge ab, so hat die bevorschussende bzw. unterstützende Gemeinde als Gläubigerin der Kinderalimente die **Unterhaltsklage** beim zuständigen Gericht einzureichen. Vorgängig muss jedoch noch ein **Schlichtungsverfahren** durchgeführt werden. Allerdings ist dann kein vorgängiges Schlichtungsverfahren erforderlich, wenn bereits entsprechende Verhandlungen vor der KESB stattgefunden haben und gescheitert sind. Dann kann aufgrund des per 01.01.2017 revidierten Rechts direkt die Unterhaltsklage beim Gericht erhoben werden.

Wenn Sozialämter **unverheiratete Mütter unterstützen, die mit dem Vater des gemeinsamen minderjährigen Kindes in einem stabilen Konkubinat leben**, führt der ab dem 01.01.2017 in Kraft tretende Anspruch des Kindes auf zusätzlichen **Betreuungsunterhalt** des mit ihm im gleichen Haushalt lebenden Vaters bis zum vollendeten 16. Altersjahr zu einer **Veränderung der finanziellen Unterstützung**. Denn ab dem 01.01.2017 ist sein Vater von Gesetzes wegen verpflichtet, in Form des Betreuungsunterhalts **neu auch den Existenzbedarf der das Kind betreuenden und mit ihm zusammenlebenden Mutter im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten**. Diese familienrechtliche Unterhaltspflicht des Vaters und Konkubinatspartners geht der subsidiären Sozialhilfe vor. Dies hat zur Folge, dass für die Berechnung der Unterhaltsbeiträge des Vaters und Konkubinatspartners (inkl. Betreuungsunterhalt für die betreuende Mutter) mit Wirkung ab dem 01.01.2017 **nicht mehr auf ein erweitertes SKOS-Budget** unter Einbezug von Steuern, Abgaben und Schuldentilgungen abzustellen ist, sondern nur noch auf seinen **persönlichen Anteil am gesamten betriebsrechtlichen Existenzminimum dieser familienähnlichen Gemeinschaft** (BGE 106 III 16). Soweit sein Einkommen seinen persönlichen Anteil am gemeinsamen betriebsrechtlichen Existenzminimum übersteigt, ist dieses als Unterhaltsbeitrag für sein Kind (inkl. Betreuungsunterhalt für die betreuende Mutter und Konkubinatspartnerin) bis maximal zur Höhe des im Einzelfall gebührenden Unterhaltsanspruchs des Kindes anrechenbar. **Steuern, Abgaben und Schuldentilgungen sind diesfalls unberücksichtigt zu lassen** (BGE 140 III 337). Wenn dieses mit Wirkung ab dem 01.01.2017 neu und vorrangig anrechenbare Einkommen des unterhaltspflichtigen Vaters höher als der Unterstützungsbedarf von Mutter und Kind ist, entfällt ab sofort die finanzielle Unterstützung der betreuenden Mutter und ihres Kindes. Trifft das ausnahmsweise nicht zu, sind zumindest mit Wirkung ab dem 01.01.2017 aufgrund des höheren Unterhaltsanspruchs des Kindes (inkl. Betreuungsunterhalt für die betreuende Mutter und Konkubinatspartnerin) die finanziellen Sozialhilfeleistungen herabzusetzen.

**Kinder von verheirateten (getrenntlebenden) oder geschiedenen Eltern** können nur dann mit Wirkung ab dem 01.01.2017 übergangsrechtlich eine Erhöhung der Kinder-Unterhaltsbeiträge verlangen, wenn seinerzeit durch das **Gericht bloss Kinder-Unterhaltsbeiträge** und für die Mutter keine ehelichen oder nachehelichen Unterhaltsbeiträge festgesetzt wurden oder wenn die der Mutter zustehenden ehelichen oder nachehelichen Unterhaltsbeiträge zwischenzeitlich aufgehoben wurden. Besteht jedoch in solchen Fällen nach wie vor ein Unterhaltsanspruch der verheirateten oder geschiedenen Mutter neben dem Unterhaltsanspruch des Kindes, dann findet diese Übergangsregelung für sie keine Anwendung. Denn in den Unterhaltsbeiträgen für die Mutter ist der Betreuungsunterhalt enthalten.

Sonnenbühlstrasse 3 · 9200 Gossau · Tel. +41 71 370 07 65 · Fax +41 71 370 07 66 · [edwin.bigger@rgb-sg.ch](mailto:edwin.bigger@rgb-sg.ch); [markus.riz@rgb-sg.ch](mailto:markus.riz@rgb-sg.ch) · [www.rgb-sg.ch](http://www.rgb-sg.ch); [info@rgb-sg.ch](mailto:info@rgb-sg.ch) · [www.rgb-sg.ch](http://www.rgb-sg.ch)